4. Verfahren (Urkunde, Datenbank, Beendigung) und Kosten

4.1 Eid und Urkunde

4.1.1

§ 5 GDolmG regelt das Beeidigungsverfahren für Gerichtsdolmetscher und – über die Verweise in Art. 58 bis 60 AGGVG – auch das Verfahren für die Bestellung und Beeidigung der übrigen Sprachmittler.

4.1.2

[1]Die Bestallungsurkunde muss dem in der **Anlage** beigefügten Muster entsprechen. [2]Bei gleichzeitigen Mehrfachbeeidigungen sowie beim gleichzeitigen Zusammentreffen von öffentlicher Bestellung und allgemeiner Beeidigung wird nur eine Bestallungsurkunde ausgestellt. [3]Die Bestallungsurkunde ist zurückzugeben, wenn die Bestallung

- durch Zeitablauf geendet hat,
- unwirksam geworden ist,
- unanfechtbar oder vollziehbar zurückgenommen wurde,
- unanfechtbar oder vollziehbar widerrufen wurde oder
- aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr wirksam ist

(§ 8 Abs. 2 GDolmG, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 58 Abs. 2 Satz 1, Art. 59 Abs. 2 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 Satz 2 AGGVG).

4.1.3

[1]Vor Aushändigung der Bestallungsurkunde soll der Sprachmittler über die wesentlichen Bestimmungen des GDolmG, insbesondere über den Umfang seiner Bestellung und Beeidigung und seine Pflichten nach § 5 Abs. 3, § 8, § 10 GDolmG und Art. 62 AGGVG belehrt werden. [2]Des Weiteren soll die Einwilligung des Sprachmittlers zur Veröffentlichung seiner Daten gemäß § 9 Abs. 4 GDolmG eingeholt werden. [3]Die Verpflichtung des Sprachmittlers auf Grund des Verpflichtungsgesetzes ist zugleich mit der Bestellung und Beeidigung vorzunehmen (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 AGGVG). [4]Eine Abschrift der Bestallungsurkunde ist zu den Akten des Sprachmittlers zu nehmen (siehe Nr. 2.2).

4.2 Dolmetscherdatenbank

4.2.1

§ 9 GDolmG regelt die datenschutzkonforme Verarbeitung der Daten allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher und über die Verweise in Art. 58 bis 60 AGGVG auch für die übrigen Sprachmittler.

4.2.2

[1]Die zentrale Speicherung der Daten nach § 9 Abs. 2 Satz 2 GDolmG sowie die Veröffentlichung der Daten im Internet nach § 9 Abs. 4 GDolmG erfolgen über die länderübergreifende Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank. [2]Zuständig für die Verwaltung dieser Datenbank ist die Landesjustizverwaltung Hessen. [3]Die Eintragungen erfolgen durch die zuständigen Präsidenten der Landgerichte.

4.2.3

[1]In die Datenbank werden öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Sprachmittler sowie unter den Voraussetzungen des Art. 63 AGGVG im Inland nur vorübergehend und gelegentlich tätige Dolmetscher und Übersetzer eingetragen, wobei letztere nicht öffentlich bestellt und beeidigt sind. [2]In Deutschland nur

vorübergehend und gelegentlich tätige Sprachmittler, die von einer Fremdsprache in eine andere Fremdsprache übertragen (z. B. Englisch/Französisch), werden nicht erfasst. [3]Eintragungsfähig sind nur natürliche Personen. [4]Eingetragen werden vorbehaltlich der Einwilligung des Sprachmittlers und im Rahmen der technischen Vorgaben der Datenbank die in § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 GDolmG genannten Daten.

4.2.4

[1]Ändern sich die in die Datenbank einzutragenden Angaben, so sind sie zu berichtigen oder zu ergänzen. [2]Endet die Bestellung oder Beeidigung, so ist der entsprechende Datenbankeintrag zu löschen.

4.3 Ende der Beeidigung und der öffentlichen Bestellung

[1]Die allgemeine Beeidigung eines Gerichtsdolmetschers endet gemäß § 7 Abs. 1 GDolmG ohne Verlängerungsantrag durch Fristablauf und wird unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 GDolmG durch Verzicht unwirksam. [2]Sie wird außerdem unwirksam, wenn sie zurückgenommen oder gemäß § 7 Abs. 3 GDolmG widerrufen worden ist. [3]Für die übrigen Sprachmittler gelten diese Bestimmungen durch die Verweise in Art. 58 bis 60 AGGVG jeweils entsprechend. [4]Für Rücknahme und Widerruf sowie das hierauf gerichtete Verfahren gelten Art. 48 und 49 BayVwVfG sowie die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes.

4.4 Kosten

[1]Für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung fällt eine Gebühr gemäß Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses zum Landesjustizkostengesetz an (100 € für eine Sprache, zusätzlich jeweils 15 € für jede weitere Sprache). [2]Für die nach neuem Recht erforderliche periodische Verlängerung fallen jeweils 3/5 der genannten Gebühr an (Nr. 4.3 des Gebührenverzeichnisses zum Landesjustizkostengesetz). [3]Werden öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung oder deren Verlängerung gleichzeitig beantragt, fällt die Gebühr nur einmal an. [4]Die Eintragung von nach Art. 63 AGGVG vorübergehend tätigen Sprachmittlern in die Dolmetscherdatenbank ist kostenfrei.